

1 Bildungsgang HF/SHL

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2 Staatliche Anerkennung, Qualitätszertifikate
 - 1.3 Aufbau Bildungsgang
 - 1.4 Organisation
 - 1.5 Lernfelder
 - 1.6 Promotionsordnung, Praktikumsordnung
-

2 Aufnahme in den Bildungsgang HF/SHL

- 2.1 Voraussetzungen
 - 1) Berufliche Vorbildung/Alter
 - 2) Sprachkenntnisse
 - 3) Informatikkenntnisse
 - 2.2 Aufnahme in den Bildungsgang HF/SHL
-

3 Anrechnung anderweitig erworbener Bildungsleistungen

- 3.1 Dispensation von Schulsemestern und Fachpraktika
 - 3.2 Dispensation von Lernfeldern
 - 1) Dispensation von einem einzelnen Lernfeld
 - 2) Dispensation vom Lernfeld Englisch
-

4 Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen

- 4.1 Vorgehen bei Absenzen
 - 4.2 Unentschuldigte Absenz
-

5 Anmeldung, Abmeldung, Semesterverschiebung, Studienabbruch

- 5.1 Anmeldung für den Bildungsgang HF/SHL
 - 5.2 Abmeldung vom Bildungsgang/Studienabbruch
 - 5.3 Verschiebung eines Semesters
-

6 Studiengebühren

- 6.1 Einschreibegebühr
 - 6.2 Semestergebühren, Garantie Studienplatz
 - 6.3 Studienrabatt für Mitglieder der Hotel & Gastro Union
-

7 Semesterdaten, allgemeine Hinweise

- 7.1 Semesterdaten
 - 7.2 Verpflegung
 - 7.3 Unterkunft
 - 7.4 Berufskleidung
 - 7.5 Versicherungen
-

8 Disziplinarordnung

9 Rechtsmittel

10 Inkrafttreten

1 Bildungsgang HF/SHL

- 1) Der Bildungsgang HF Hotellerie und Gastronomie der Schweizerischen Hotelfachschule Luzern SHL (Bildungsgang HF/SHL) führt zum eidgenössisch anerkannten und gesetzlich geschützten Titel: dipl. Hôtelière-Restauratrice HF bzw. dipl. Hôtelier-Restaurateur HF.
- 2) Dipl. Hôtelières-Restaurateurs HF/SHL und dipl. Hôtelières-Restauratrices HF/SHL führen Hotel- und Gastronomie-Unternehmen; sie nehmen unternehmerische und betriebswirtschaftliche Fach- und Führungsverantwortung wahr.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schulordnung stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) vom 11. März 2005 (SR 412.101.61)
- Gesetz des Kantons Luzern über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) vom 12. September 2005 und der dazugehörigen Verordnungen
- Rahmenlehrplan für den Bildungsgang HF Hotellerie und Gastronomie: dipl. Hôtelière-Restauratrice HF/dipl. Hôtelier-Restaurateur HF, vom 1. Januar 2009.

1.2 Staatliche Anerkennung, Qualitätszertifikate

Die Schweizerische Hotelfachschule Luzern SHL ist

- als höhere Fachschule (HF) gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung staatlich anerkannt. Die SHL untersteht der Aufsicht des Bundes und des Kantons Luzern.
- Gründungsmitglied der ASEH – Verein Schweizer Hotelfachschulen. Der Bildungsgang ist gemäss den Qualitätsstandards der ASEH akkreditiert.
- eduQua zertifiziert. eduQua ist das Schweizerische Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen, das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und vom Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) getragen wird.

1.3 Aufbau Bildungsgang

- 1) Der Bildungsgang HF/SHL vermittelt umfassende gastgewerbliche, betriebswirtschaftliche und unternehmerische Kompetenzen für anspruchsvolle Führungsaufgaben in Hotellerie und Gastronomie.
- 2) Er besteht aus fünf Schulsemestern und drei begleiteten Fachpraktika. Zusätzlich besteht ein Angebot an modularen Ausbildungsinhalten, damit Studierende Lücken in den Aufnahme- und Promotionsvoraussetzungen füllen können.
- 3) Die Schulsemester an der SHL sind:

Semester 1	Küche/Produktion	2½ Monate
Semester 2	Restauration	2½ Monate
Semester 3	Empfang/Administration	2½ Monate
Semester 4	Betriebswirtschaft	4 Monate
Semester 5	Unternehmensführung	4 Monate

Die Semester sind in dieser Reihenfolge zu absolvieren.

- 4) Integrierender Bestandteil des Bildungsgangs HF/SHL sind die drei begleiteten Fachpraktika:

Praktikum	Küche/Produktion	5 Monate
Praktikum	Restauration	5 Monate
Praktikum	Empfang/Administration	5 Monate

Die Fachpraktika sind im Anschluss an das entsprechende Semester zu absolvieren.

- 5) Die SHL berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen.

1.4 Organisation

- 1) Die Schweizerische Hotelfachschule Luzern ist eine Stiftung und wird vom Stiftungsrat strategisch geführt.
- 2) Die operative Führung der Schweizerischen Hotelfachschule ist der Schuldirektion übertragen. Die Schuldirektion entscheidet über alle Fragen des Schulbetriebes, soweit die Verantwortung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium oder Organ übertragen ist. Sie ist zuständig für alle Zulassungs- und Promotionsentscheide sowie Disziplinarmassnahmen.
- 3) Die vom Stiftungsrat eingesetzte Diplomprüfungskommission überwacht die korrekte Durchführung der Diplomprüfung.

1.5 Lernfelder

Die Lernfelder, deren Inhalt sowie die Anzahl Lektionen werden nach Vorgaben des Rahmenlehrplans von der Schuldirektion jeweils zu Beginn eines Schuljahrs verbindlich festgelegt.

1.6 Promotionsordnung, Praktikumsordnung

- 1) Die vom Stiftungsrat separat erlassene Promotions- und Prüfungsordnung regelt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen, unter welchen Bedingungen ein Semester bestanden ist und in welchen Fällen Nachprüfungen zum nachträglichen Bestehen eines Semesters möglich sind. Sie regelt die Promotionsbedingungen, die Prüfungen und die Notengebung.
 - 2) Die vom Stiftungsrat separat erlassene Praktikumsordnung regelt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen die begleiteten Fachpraktika.
-

2 Aufnahme in den Bildungsgang HF/SHL

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Berufliche Vorbildung/Alter

- 1) Für den Eintritt in den Bildungsgang HF/SHL gelten folgende Voraussetzungen betreffend Vorbildung und Eintrittsalter:
 - Abschluss einer beruflichen oder allgemein bildenden Ausbildung auf Sekundarstufe II
 - erreichtes 20. Altersjahr
- 2) Als Abschluss auf Sekundarstufe II gelten insbesondere:
 - abgeschlossene Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertige ausländische berufliche Grundbildung
 - Maturität bzw. Abitur

2.1.2 Sprachkenntnisse

- 1) Unterrichtssprache im Bildungsgang HF/SHL ist Deutsch. Bei Eintritt in den Bildungsgang sind Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf fortgeschrittenem Niveau erforderlich.
 - 2) Für den Eintritt ins Semester 3 sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens (bspw. «Cambridge First Certificate») erforderlich.
-

- 3) Für den Eintritt ins Semester 4 muss bis drei Monate vor Semesterbeginn der Nachweis über die Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens mittels eines anerkannten Zertifikats erbracht sein.

2.1.3 Informatikkenntnisse

Beim Eintritt in den Bildungsgang HF/SHL sind bis drei Monate vor Semesterbeginn Anwenderkenntnisse in den Modulen Textverarbeitung (Word) und Tabellenkalkulation (Excel) nach ECDL (European Computer Driving Licence) oder Informatik-Anwender-Zertifikat SIZ I (Schweizerisches Informatik-Zertifikat) nachzuweisen.

2.2 Aufnahme in den Bildungsgang HF/SHL

- 1) Die Studienplätze im Bildungsgang HF/SHL sind begrenzt. Die Schuldirektion setzt die weiteren Kriterien für die Aufnahme fest, trifft wenn nötig die entsprechende Auswahl und entscheidet über die Aufnahme.
 - 2) Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden. Die Schuldirektion behält sich vor, vorgängig Eignungsabklärungen durchzuführen.
-

3 Anrechnung von anderweitig erworbenen Bildungsleistungen

Für die Dispensation von Schulsemestern, Fachpraktika und Lernfeldern im Sinne der Anerkennung anderweitig erworbener Bildungsleistungen gelten folgende Bestimmungen:

3.1 Dispensation von Schulsemestern und Fachpraktika

- 1) Studierende, die über eine abgeschlossene gastgewerbliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen, können sich von einem der Semester 1, 2 oder 3 und von einem Fachpraktikum wie folgt dispensieren lassen:
 - Köche/Köchinnen EFZ vom Semester 1 und vom Fachpraktikum Küche/Produktion
 - Restaurationsfachleute EFZ vom Semester 2 und vom Fachpraktikum Restauration
 - Hotelfachleute EFZ vom Fachpraktikum Empfang/Administration
 - Hotelkaufleute HGT (Hotel-Gastro-Tourismus) EFZ vom Semester 3 und vom Fachpraktikum Empfang/Administration
-

-
- 2) Über Dispensationen bei anderen Berufsabschlüssen in Hotellerie und Gastronomie und bei ausländischen Berufsabschlüssen in Hotellerie und Gastronomie entscheidet die Schuldirektion.
 - 3) Über eine allfällige Dispensation von einem Semester und/oder Fachpraktikum bei Vorliegen anderer Gründe entscheidet die Schuldirektion.
 - 4) Dispensation ist nur von einem Schulsemester und einem Fachpraktikum möglich.
 - 5) Die Dispensation von einem Schulsemester und/oder einem Fachpraktikum ist mit der Anmeldung zum Bildungsgang schriftlich (mit Beilage des Fähigkeitszeugnisses) zu beantragen.
 - 6) Will der/die Studierende die Dispensation von einem Semester rückgängig machen, so muss er/sie spätestens zu Beginn des zweiten der beiden zu absolvierenden Semester schriftlich und begründet die Aufhebung der Dispensation beantragen. Die Schuldirektion entscheidet und legt gleichzeitig fest, ob damit auch die Dispensation vom entsprechenden Fachpraktikum aufgehoben wird.
 - 7) Für die Promotion zum Semester 4 werden im Falle der Dispensation von einem Semester nur die Noten der absolvierten Semester berücksichtigt. Die Bestimmungen der Promotionsordnung über die absolvierten Semester müssen erfüllt werden.
-

3.2 Dispensation von Lernfeldern

3.2.1 Dispensation von einem einzelnen Lernfeld

- 1) Ausnahmsweise können Studierende während eines Semesters vom Unterricht in einem bestimmten Lernfeld dispensiert werden. Gesuche sind in der ersten Semesterwoche schriftlich und begründet an die Schuldirektion zu stellen, die darüber entscheidet.
- 2) Studierende haben in dem Lernfeld, in dem sie vom Unterricht dispensiert sind, die ordentlichen Zwischen- und Semester-Abschlussprüfungen abzulegen; die Noten zählen für die Semester-Zeugnisnote. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Dispensation im Lernfeld Englisch bleiben vorbehalten.
- 3) Die Dispensation von einem Lernfeld gibt in keinem Fall Anspruch auf eine Reduktion der Studiengebühren.

3.2.2 Dispensation vom Lernfeld Englisch

- 1) Studierende, die in der englischen Sprache nachweislich über fortgeschrittene Kenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens verfügen, können vom Englisch-Unterricht und von den Prüfungen in den Semestern 3 und 4 dispensiert werden.
 - 2) Als Nachweis gelten anerkannte Fremdsprachen-Zertifikate auf den Niveaus C1 und C2. Diese müssen im Original dem Dispensationsgesuch beigelegt werden.
 - 3) Für Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, aber trotzdem über gute Englischkenntnisse verfügen, organisiert die Schule eine interne Prüfung. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist mit dem Dispensationsgesuch einzureichen. Über das Bestehen dieser Prüfung entscheidet die Schuldirektion abschliessend.
 - 4) Ist der/die Studierende dispensiert, ist er/sie vom Unterricht und von den Prüfungen in den Semestern 3 und 4 befreit. Für die Zeugnisnote und für die Promotion wird das Lernfeld Englisch nicht berücksichtigt. Die Dispensation wird im Semesterzeugnis vermerkt.
-

4 Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen

Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch, soweit nicht eine von der Schuldirektion bewilligte Dispensation besteht.

4.1 Vorgehen bei Absenzen

- 1) Studierende, die zwingende Gründe geltend machen, aus denen sie dem Unterricht fernbleiben möchten, haben zum frühest möglichen Zeitpunkt ein schriftliches Gesuch an die Schuldirektion zu richten, die darüber entscheidet.
- 2) Nicht vorhersehbare Absenzen wie Krankheit oder Unfall müssen dem Schulsekretariat vor Unterrichtsbeginn (07:30–07:50 Uhr) telefonisch mitgeteilt werden. Bei gesundheitlich bedingter Absenz ist nachträglich ein Arztzeugnis beizubringen.
- 3) Werden wegen entschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, sind sie an dem von der Schuldirektion bestimmten Nachprüfungstermin nachzuholen. Nachholprüfungen sind für den zusätzlichen Aufwand kostenpflichtig.

4.2 Unentschuldigte Absenz

- 1) Bei unentschuldigter Absenz trifft die Schuldirektion gestützt auf Ziff. 8 dieser Schulordnung Disziplarmassnahmen.
 - 2) Werden wegen unentschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, werden diese mit der Note 1.0 bewertet; sie können nicht nachgeholt werden.
-

5 Anmeldung, Abmeldung, Semesterverschiebung, Studienabbruch

5.1 Anmeldung für den Bildungsgang HF/SHL

- 1) Die Anmeldung für den Bildungsgang HF/SHL erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular. Die Aufnahme in den Bildungsgang bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Schuldirektion.
 - 2) Die schriftliche Bestätigung hält die Daten fest, zu denen die einzelnen Schulsemester absolviert werden. Mit dieser Bestätigung gelten Studierende als eingeschrieben.
-

5.2 Abmeldung vom Bildungsgang, Studienabbruch

- 1) Bei einer Abmeldung vom Bildungsgang bis drei Monate vor Beginn des Semesters, für das der/die Studierende eingeschrieben war, wird die Anzahlung auf die Semestergebühr zurückerstattet. Erfolgt die Abmeldung weniger als drei Monate vor dem Semesterbeginn, bleiben die vollen Semestergebühren geschuldet.
 - 2) Wird ein Semester vorzeitig abgebrochen, verfallen die Semestergebühren; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
-

5.3 Verschiebung eines Semesters

- 1) Wünscht der/die Studierende ein Semester, für das er/sie eingeschrieben war, zu verschieben, muss er/sie dies mindestens drei Monate vor Semesterbeginn schriftlich und begründet beantragen. Die Schuldirektion trägt den Verschiebungswünschen im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung.
 - 2) Erfolgt die Semesterverschiebung bis drei Monate vor Semesterbeginn, wird die Anzahlung auf die Semestergebühr zurückerstattet. Erfolgt die Semesterverschiebung weniger als drei Monate vor Semesterbeginn, bleiben die vollen Semestergebühren geschuldet.
-

6 Studiengebühren

- 1) Die aktuellen Studiengebühren (Einschreibengebühren, Semestergebühren und weitere Kosten) werden mindestens drei Monate vor Schuljahresbeginn publiziert. Es gelten die Studiengebühren jenes Schuljahrs, in dem das Semester absolviert wird.
 - 2) In den Semestergebühren sind die Lehrmittel und Instruktionsunterlagen sowie die Verpflegung gemäss Punkt 7.2 der Schulordnung inbegriffen.
-

6.1 Einschreibgebühr

- 1) Bei der Anmeldung für den Bildungsgang HF/SHL wird eine Einschreibgebühr von CHF 200.- erhoben; sie wird 30 Tage nach Erhalt der Anmeldebestätigung fällig.
 - 2) Wird die Einschreibgebühr nicht innert der Frist entrichtet, wird die Anmeldung sistiert.
 - 3) Bei einer Abmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
-

6.2 Semestergebühren, Garantie Studienplatz

- 1) Die Semestergebühren sind pro Semester zu entrichten. Eine Anzahlung auf die Semestergebühr von CHF 1000.- ist neun Monate vor Semesterbeginn fällig. Der Rest der Semestergebühr muss mindestens drei Monate vor Semesterbeginn bezahlt sein.
- 2) Der Studienplatz zum vereinbarten Termin ist garantiert, wenn die Anzahlung und die restliche Semestergebühr fristgerecht bezahlt sind.

Erfolgt die Bezahlung nach Abmahnung nicht termingerecht, wird über den Studienplatz anderweitig verfügt. Die Mahngebühr pro Abmahnung beträgt mind. CHF 50.-.

- 3) Die SHL stellt 30 Tage vor dem Fälligkeitstermin den Studierenden Rechnung.
-

6.3 Studienrabatt für Mitglieder der Hotel & Gastro Union

Für Mitglieder der Hotel & Gastro Union, der Stifterin der SHL, wird pro Semester ein Rabatt von CHF 200.- gewährt. Voraussetzung ist eine persönliche Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren vor Semesterbeginn. Der Studienrabatt wird jeweils in der ersten Semesterwoche bar vergütet.

7 Semesterdaten, allgemeine Hinweise

7.1 Semesterdaten

- 1) Die genauen Semesterdaten werden mindestens drei Monate vor Schuljahresbeginn publiziert.
- 2) Richtdaten für die Semester 1–3:

Herbst	August – November
Winter	November – Januar
Frühjahr	Januar – April
Sommer	April – Juni
- 3) Richtdaten für die Semester 4 und 5:

Herbst	September – Dezember
Frühjahr	Januar – April

7.2 Verpflegung

- 1) In den Semestergebühren ist die Verpflegung wie folgt inbegriffen:

Montag – Donnerstag:
Frühstück, Mittagessen und Abendessen

Freitag:
Frühstück, Mittagessen
- 2) Für nicht eingenommene Mahlzeiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

7.3 Unterkunft

Die Schule wird im Externat geführt. Auf der Homepage www.shl.ch findet sich eine Liste mit Unterkunftsmöglichkeiten.

7.4 Berufskleidung

- 1) Zu den Ausbildungszielen der SHL gehören professionelles Verhalten und kundenorientiertes Auftreten. Die SHL legt daher Wert auf gepflegte Erscheinung:

Damen: Kleid oder Jupe und Bluse (Kostüm) oder Hosenanzug
Herren: Kleidung oder Veston und Hose, Hemd mit Krawatte oder Rollkragenpullover
- 2) In den Semestern 1 und 2 ist das Tragen entsprechender Berufskleider Vorschrift.

7.5 Versicherungen

- 1) Für den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- 2) Der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung vor Beginn des Studiums wird den Studierenden empfohlen.

8 Disziplinarordnung

- 1) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung, sich an die Schulordnung und die geltenden Reglemente sowie an die Vorschriften und Weisungen der Schulleitung, der Dozierenden und der Expertinnen und Experten zu halten und dazu beizutragen, dass im Interesse aller ein geordneter, effizienter und niveaugerechter Unterricht und Schulbetrieb stattfinden kann.
- 2) Bei Verstössen gegen Schulordnung, Reglemente, Vorschriften oder Weisungen der Schulleitung, der Dozierenden oder Expertinnen und Experten, bei unkorrektem oder unkollegialem Verhalten in- und ausserhalb der Schule und während der Fachpraktika sowie bei Schädigung des Rufs der Schule können durch die Schuldirektion folgende Disziplinar-massnahmen verfügt werden:
 - ▀ mündliche oder schriftliche Verwarnung
 - ▀ Ausschluss aus der Schule, mit oder ohne vorgängige Verwarnung

9 Rechtsmittel

Gegen Entscheide betreffend Disziplinar-massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

10 Inkrafttreten

Die vorliegende Schulordnung ist vom Stiftungsrat am 17. Dezember 2010 beschlossen worden. Sie tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom August 1999 und seitherige Änderungen und Ergänzungen.

Luzern, 17. Dezember 2010

Schweizerische Hotelfachschule Luzern

Karl Eugster
Präsident des Stiftungsrates

Kurt Imhof
Direktor

SHL, Adligenswilerstrasse 22, Postfach, CH-6002 Luzern
Telefon: +41 (0)41 417 33 33, Fax: +41 (0)41 417 33 34, info@shl.ch, www.shl.ch
